

# NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**STADT COBURG**

nachfolgend  
**STADT**  
genannt

vertreten durch den

Amtsleiter Herrn Eberhard Fröbel

in

96450 Coburg, Markt 1

und dem

nachfolgend  
**Nutzer**  
genannt

vertreten durch

in

## 1. Inhalt der Nutzungsvereinbarung

1.1 Die Stadt Coburg gestattet dem ..... in der HUK-COBURG *arena*, Oudenaarder Straße 1, 96450 Coburg Räume laut dem vom Sportamt festgelegten Belegungsplan anzumieten.

1.2 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Nutzer auch die Benutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis für die HUK-Coburg *arena* als Bestandteil dieser Vereinbarung an. Diese ist unter [www.huk-coburg-arena.de](http://www.huk-coburg-arena.de) einzusehen. Bei etwaigen Widersprüchen zu dieser Nutzungsvereinbarung gilt vorrangig diese Nutzungsvereinbarung.

## 2. Dauer der Benutzungsvereinbarung

2.1 Die Dauer der Nutzung ergibt sich aus dem vom Sportamt festgelegten Belegungsplan, der regelmäßig im Benehmen mit dem Mieter fortgeschrieben wird.

2.2 Angemietet wird:

•

## 3. Nutzungsentgelt

3.1 Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis für die HUK-Coburg *arena*.

3.2 Das Nutzungsentgelt ist nach Zahlungsaufforderung innerhalb der dort festgelegten Frist kostenfrei an die Stadtkasse Coburg zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für jeden vollen Monat 1% Verzugszinsen zu zahlen.

3.3 Die Stadt ist unabhängig von Ziffer 3.2 berechtigt, unmittelbar nach Vertragsschluss einen angemessenen Teil des Nutzungsentgelts als Sicherheitsleistung zu fordern.

3.4 Dem Nutzer ist bekannt, dass die Stadt zur Umsatzsteuer optiert hat. Der Nutzer versichert, in der Nutzfläche ausschließlich unternehmensbezogene Tätigkeiten auszuführen, die der Umsatzsteuer unterliegen. Der Nutzer versichert, in der Nutzfläche keine Tätigkeiten auszuführen oder Leistungen für Dritte zu erbringen, die den Ausschluss des Vorsteuerabzuges der Stadt zur Folge haben. Verstößt der Nutzer hiergegen, hat er der Stadt sämtliche Schäden zu ersetzen, welche aus dem vom Nutzer verschuldeten Verlust des Vorsteuerabzuges bei der Stadt resultieren.

#### 4. Haftung, Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt während der Veranstaltung bzw. während der Aktivitäten für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden in oder außerhalb der Halle durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch Besucher, Akteure oder sonstige Dritte, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Gelände der HUK-Coburg *arena* aufhalten, ohne Verschuldensnachweis. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit auch von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer ist verpflichtet, für seine Aktivitäten und Veranstaltungen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Police ist der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Flächen wird für die Dauer der Nutzung dem Nutzer übertragen. Die generelle Verkehrssicherungspflicht für die Außenanlagen verbleibt bei der Stadt. Auch insoweit ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die dem Nutzer übertragen wurde, ergeben können.

Das Sportamt übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Ein Übergabeprotokoll wird als Anlage zur Nutzungsvereinbarung erstellt und von den Parteien unterzeichnet.

Eventuelle Beanstandungen sind **umgehend** dem Sportamt oder dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

Die Stadt haftet nicht für etwaige, aus Anlass der Benutzung der Sporteinrichtungen entstandene Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen wird ebenfalls nicht gehaftet. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für Sachschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

#### 5. Bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen

5.1 Bauliche Maßnahmen bzw. bauliche Veränderungen in oder an der Sportanlage werden nicht durchgeführt.

5.2 Dekorationen, besondere Aufbauten wie beispielsweise Bühnen, Lautsprecheranlagen oder Scheinwerfer, Absperrungen, Aufstellen von weiteren Sitzgelegenheiten und dergleichen sowie das Bestücken von Wänden und Böden dürfen nur mit Genehmigung des Sportamtes vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Nutzers wiederherzustellen.

5.3 Die technischen Einrichtungen wie Beleuchtung, Heizung, Lüftung, ELA und Wasserversorgung, Lautsprecheranlagen werden vom Hausmeister überwacht. Deren Bedienung kann im Einzelfall nach einer Einweisung übertragen werden. Ausdrücklich untersagt ist jedoch das selbständige Anschließen an das Kraft- und Stromnetz. Die Kamerastege dürfen nur durch das Bedienungspersonal betreten werden.

5.4 Die Benutzung der Anzeigetafel und der elektronischen Zeitmessung ist gesondert mit dem Sportamt abzustimmen.

## **6. Werbemaßnahmen**

6.1 Der Nutzer ist berechtigt, während seiner Veranstaltung in den vorgesehenen Bereichen und an den eigens hierfür erstellten Anlagen Werbung anzubringen. Die Werbeeinnahmen fließen dem Nutzer zu. Für darüber hinausgehende weitere Werbemaßnahmen ist eine gesonderte Genehmigung des Sportamtes einzuholen.

6.2 Die Bestückung der Hauptwerbeanlage wird über Dritte abgewickelt.

6.3 Auf sämtlichen Publikationen zur Veranstaltung wie etwa Plakaten, Programmen, Anzeigen, Eintrittskarten o.ä. ist der Name des Nutzers gut les- und sichtbar anzubringen sowie ohne Kosten für die Stadt das Signet der Sporthalle abzubilden.

## **7. Verabreichung von Speisen und Getränken**

7.1 Für die Versorgung der Zuschauer mit Speisen und Getränken dürfen nur die eigens hierfür ausgewiesenen Bereiche genutzt werden.

7.2 Der Bereich darf nur so eingerichtet werden, dass dieser auch für andere Nutzer der Halle uneingeschränkt zur Verfügung stehen kann.

7.3 Der Nutzer ist bei der Auswahl seiner Lieferanten für Speisen und Getränke frei und ungebunden.

7.4 Aus Sicherheitsgründen darf der Nutzer während der Spiele Speisen nur in wieder verwertbaren Plastiktellern und Getränke nur in wieder verwendbaren Plastikbechern ausgeben. Ansonsten dürfen zur Vermeidung von unnötigen Abfällen nur Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck und Mehrweggläser verwendet werden. Einwegbehältnisse, wie z.B. Einwegflaschen, Dosen, Sechser – Packs, Getränkebeutel usw. dürfen nicht verwendet werden.

## **8. Eintrittskarten**

8.1 Der Nutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben, als Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Die Zahl ist aus den bauordnungsrechtlich genehmigten Plänen zu entnehmen.

8.2 Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Stadt ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.

## **9. Öffentlich – rechtliche Genehmigungen und Auflagen**

9.1 Eventuell erforderliche, öffentlich–rechtliche Genehmigungen, Anordnungen usw. hinsichtlich der Benutzung der Halle (z.B. nach Bau- oder Gaststättenrecht), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die für die Nutzung der Halle maßgebenden Vorschriften ( z.B. Zuschauerzahlen, Benutzungsordnung etc. ) sind zu beachten.

9.2 Insbesondere ist für die Aufnahme einen vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Vorfeld die hierfür erforderliche Gestattung (**§12 Abs. 1 GastG**) beim Ordnungsamt einzuholen.

9.3 Bei Nichtbeachtung öffentlich – rechtlicher Verpflichtungen ist die Stadt berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen und die Veranstaltung abrechnen zu lassen (siehe hierzu Ziffer 12). Bei Versagung von öffentlich–rechtlichen Genehmigungen kann die Stadt für bereits geleistete Aufwendungen des Nutzers nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden.

9.4 Küchen- und Kioskpersonal muss den Umkleideraum mit separatem WC für Betriebspersonal in den Räumen 0.137 + 0.137.1 benutzen.

## **10. Einhaltung der Sicherheit und Ordnung**

- 10.1 Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Die Türen der Notausgänge bzw. der Fluchtwege dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
- 10.2 Der Nutzer ist während seiner Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung inner- und außerhalb der Halle verantwortlich. Der Nutzer sorgt in eigener Verantwortung und auf seine Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Ärztlicher Dienst und Sanitätsdienst sowie für ausreichend Personal (Kassiere, Kontrolleure, Platzanweiser, Hallenordner). Der Nutzer verpflichtet sich, auch für das von ihm eingesetzte Personal, den Anordnungen der Polizei, der Stadt (insbesondere Sportamt, Ordnungsamt, Bauordnungsamt und Feuerwehr) jederzeit nachzukommen.
- 10.3 Der Nutzer übernimmt entsprechend § 38 Absatz 5 Versammlungsstättenverordnung ( VStättV ) die Betreiberpflichten nach § 38 Absatz 1- 4. Der Nutzer hat hierfür sicherzustellen, dass er selbst oder sein beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vertraut ist.

Durch den Nutzer ist danach insbesondere die Einhaltung folgender Betriebsvorschriften nach der VStättV sicherzustellen:

### **Abschnitt 1 – Rettungswege, Besucherplätze**

§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

### **Abschnitt 2 – Brandverhütung**

§ 33 Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen, Werbebanner

§ 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Werbebanner aus brennbarem Material

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

### **Abschnitt 3 – Betrieb technischer Einrichtungen**

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen  
( Lautsprecheranlage, Hubwagen etc. )

§ 37 Laseranlagen

## **Abschnitt 4 – Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften**

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst, Vorgaben Verbände

10.4 Änderungen beim Sicherheitspersonal sind dem Sportamt der Stadt Coburg umgehend mitzuteilen.

### **11. Kündigung, Rücktritt**

11.1 Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

11.2 Die Stadt ist berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn

- der Nutzer das vereinbarte Entgelt oder die vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht bezahlt,
- der Nutzer den Vertragsbestimmungen oder Anordnungen der Stadt in erheblicher Weise zuwiderhandelt,
- über den Nutzer das Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
- die Stadt den Abschluss bzw. die Vorlage einer entsprechenden Versicherung verlangt hat und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwiderhandelt,
- nachträgliche Umstände eintreten, bei der vorheriger Kenntnis die Stadt die Sporthalle nicht zur Nutzung überlassen hätte,
- erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen versagt werden oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen vom Nutzer nicht beachtet werden.

Ebenso ist der Nutzer berechtigt, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

11.3 Endet diese Vereinbarung durch eine berechtigte fristlose Kündigung, so kann keine der Parteien einen Ersatz ihrer Aufwendungen, eine Minderung des Nutzungsentgeltes oder Schadensersatz aufgrund der Kündigung geltend machen.

11.4 Der Nutzer ist berechtigt, bis spätestens fünf Wochen vor der vereinbarten Nutzungszeit von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung dieses Vertrags nur mit Zustimmung der Stadt möglich. In diesem Fall kann die Stadt Ersatz der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen und das sich ergebende Nutzungsentgelt verlangen. Sofern der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat, kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen ist bei der Stadt das Sportamt zuständig. Das Sportamt entscheidet nach Rücksprache mit dem Nutzer über Nutzung der Halle und trifft, falls erforderlich, die entsprechenden Anordnungen.
- 12.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit die Verhältnisse durch die Vertragsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 12.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Coburg.

Coburg, den

**Stadt Coburg**  
i.A.

Coburg, den

**Nutzer**

---

Eberhard Fröbel  
Amtsleiter  
HUK-COBURG *arena*

### **Anlagen**

Benutzungsordnung für die „HUK-Coburg *arena*“  
Entgeltverzeichnis für die „HUK-Coburg *arena*“  
Anhang Versammlungsstättenleiter  
Anhang Licht- und Projektionstechnik